



Sitzung vom

21. Juni 2022

Mitgeteilt den

22. Juni 2022

Protokoll Nr.

535/2022

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen Tschanglas, Munt, Muot Selvas und Alp da Segl in der Gemeinde Sils i.E./Segl

Die Gemeinde Sils i.E./Segl hat dem Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen Tschanglas, Munt, Muot Selvas und Alp da Segl detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung des Val Fex sowie für bewohnte und öffentlich bewirtete Gemeindealpgebäude. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 8. August 2018 und 23. August 2019 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 24. Mai 2020 hat der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Munt und Tschanglas, Wasserversorgung Val Fex, Schutzzonenplan Situation 1:7500 / 1000», und «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Muot Selvas und Alp da Segl, Val Fex, Wasserversorgungen Alp Muot Selvas und Alp da Segl, Schutzzonenplan Situation 1:5000 / 500», beide vom 5. Juni 2020, sowie das «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Munt und Tschanglas, Wasserversorgung Val Fex, sowie Muot Selvas und Alp da Segl, Wasserversorgung Alp Muot Selvas und Alp da Segl in der Gemeinde Sils i.E./Segl». Sämtliche Unterlagen wurden vom 2. Juli bis 1. August 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache in der Gemeinde Sils i.E./Segl eingegangen. Der Einsprecher beantragte, dass auf die Schutzzonenausscheidung ver-

zichtet werden sollte und als Folge des Verzichts sei das Wasser «nicht als Trinkwasser zu deklarieren». Der Gemeindevorstand hat über die Einsprache entschieden und den Entscheid, auf die Einsprache nicht einzutreten, am 3. September 2020 den Einsprechern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindevorstands wurde keine Beschwerde an die Regierung erhoben.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Munt und Tschanglas, Wasserversorgung Val Fex, Situation 1:7500 / 1000», erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 5. Juni 2020, erlassen vom Gemeindevorstand Sils i.E./Segl am 24. August 2020;
- Schutzzonenplan «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Muot Selvas und Alp da Segl, Val Fex, Wasserversorgungen Alp Muot Selvas und Alp da Segl, Situation 1:5000 / 500», erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 5. Juni 2020, erlassen vom Gemeindevorstand Sils i.E./Segl am 24. August 2020;
- «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Munt und Tschanglas, Wasserversorgung Val Fex, sowie Muot Selvas und Alp da Segl, Wasserversorgung Alp Muot Selvas und Alp da Segl, in der Gemeinde Sils i.E./Segl», erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 5. Juni 2020, erlassen vom Gemeindevorstand Sils i.E./Segl am 24. August 2020;
- Hydrogeologischer Bericht «Detaillierte Grundwasserschutzzonen für die Quellen Munt und Tschanglas, Val Fex, Gemeinde Sils i.E./Segl, Hydrogeologischer Begleitbericht GR580-1», erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 5. Juni 2020;
- Hydrogeologischer Bericht «Detaillierte Grundwasserschutzzonen für die Quellen Muot Selvas und Alp da Segl, Val Fex, Gemeinde Sils i.E./Segl: Hydrogeologischer Begleitbericht GR580A-1», erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 5. Juni 2020;
- «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Munt und Tschanglas, Val Fex, Sils i.E./Segl, Beilage 2: Gefahrenkataster und Risikoplan», erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 5. Juni 2020;

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als «Praktische Schutzzone (Rechtskräftige Schutzzone)» eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 10. August 2021 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quellen Tschanglas, Munt sowie Muot Selvas und Alp da Segl mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) angepasst wird. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzonen in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind die Quellstandorte resp. die gefassten Quellen und allfällige Fassungsstränge oder auch Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes resp. für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2:10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenpläne «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Munt und Tschanglas, Wasserversorgung Val Fex, Situation 1:7500 / 1000», und «Grundwasserschutzzonen für die Quellen Muot Selvas und Alp da Segl, Val Fex,

Wasserversorgungen Alp Muot Selvas und Alp da Segl, Situation 1:5000 / 500», sowie das Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Munt und Tschanglas, Wasserversorgung Val Fex, sowie Muot Selvas und Alp da Segl, Wasserversorgung Alp Muot Selvas und Alp da Segl, in der Gemeinde Sils i.E./Segl», vom Gemeindevorstand Sils i.E./Segl am 24. August 2020 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Maloja anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und die hydrogeologischen Berichte mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Sils i.E./Segl den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Sils i.E./Segl hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Mindestens alle 15 Jahre oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die Kenntnis darüber wesentlich geändert haben, ist durch den Fassungsinhaber zu überprüfen, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotenziale in den Schutzzonen abdeckt und ob die einzelnen Massnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Gegebenenfalls ist das Schutzzonenreglement anzupassen.

6. Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind die Quellstandorte, Fassungsstränge und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
7. Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
8. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen oder anzupassen, wenn sich die massgebenden Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse beziehungsweise die Kenntnis darüber ändern und dadurch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
10. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
11. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

12. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
13. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und der hydrogeologischen Berichte an die Administraziun cumünela, Chesa Cumünela, Via da Marias 93, 7514 Sils Maria (mit Rechnung und Einzahlungsschein, A-Post Plus); an das Grundbuchamt der Region Maloja, Piazza da Scuola 10, 7500 St. Moritz (A-Post Plus); und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff", written over a horizontal line.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a horizontal line.

Daniel Spadin